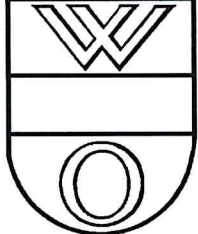


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 1/2020 vom 21.01.2020	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“
2.	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“
3.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2020
4.	Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Olfen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung
der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“**

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“ mit beigefügter Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine bislang unbebaute Wiese zwischen der Alten Fahrt und der Lüdinghauser Straße und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“ in Kraft.

Olfen, 21.01.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“ mit beigefügter Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich der B 235 und wird begrenzt durch die Bundesstraße im Norden, das bestehende Gewerbegebiet und die Schlosserstraße im Osten, einem Wirtschaftsweg im Süden sowie dem Vinnumer Landweg im Westen. Die Abgrenzung des Bebauungsplans kann auch der beiliegenden Übersichtskarte entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“ in Kraft.

Olfen, 21.01.2020



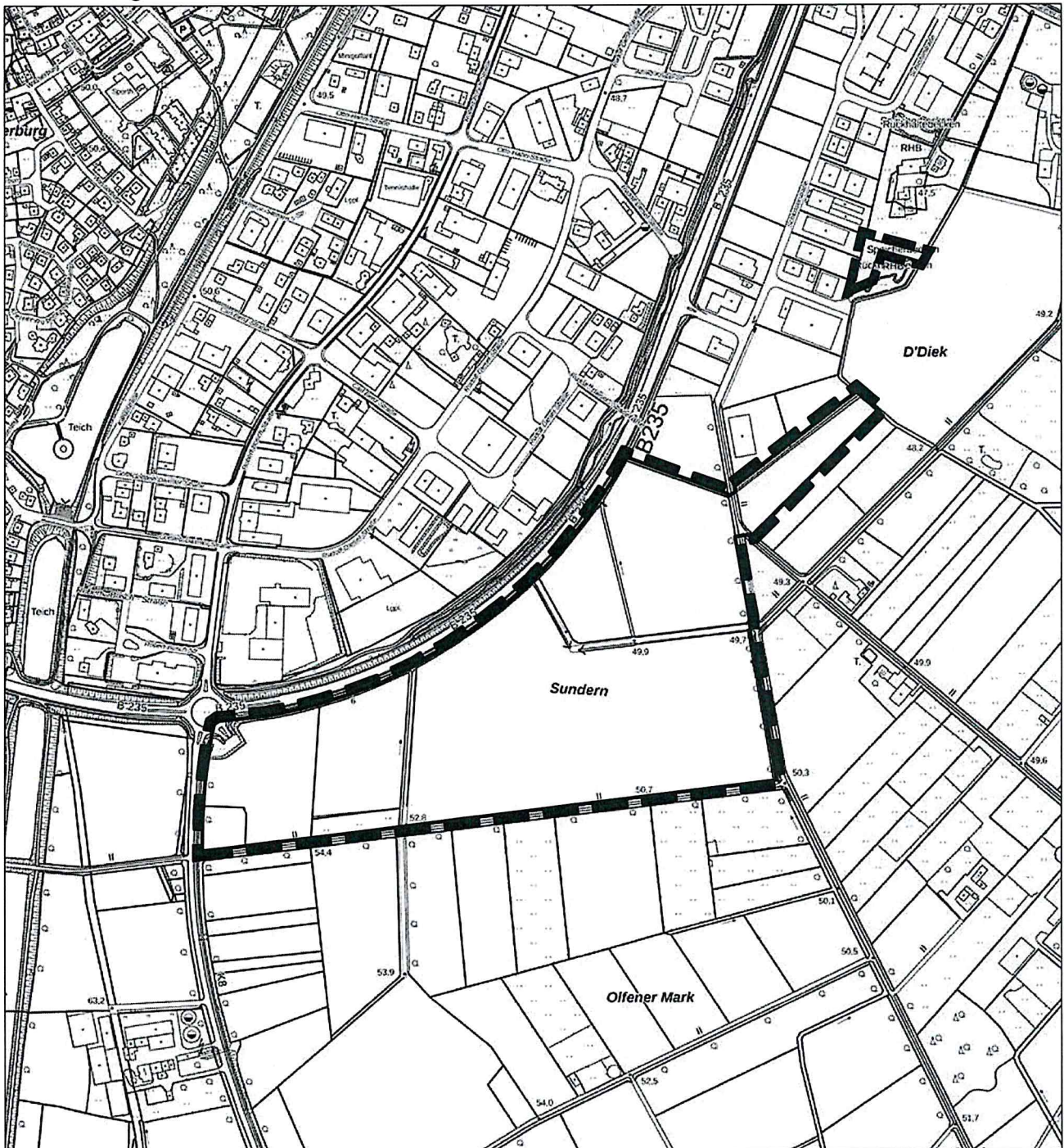
Wilhelm Sendermann
Bürgermeister


Bebauungsplan Nr. 48

1. Änderung

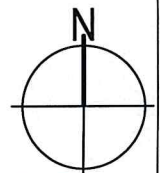
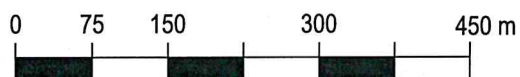
"Gewerbegebiet Olfen-Ost II"

Änderungsbereich



 Geltungsbereich
Ursprungsplan / 1. Änderung

Maßstab 1:7500



Stadt Olfen

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2020 nebst Haushaltsplan und ihren Anlagen liegt aufgrund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
Von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
und mittwochs und freitags
Von 8.30 bis 12.00 Uhr

ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem kann der oben genannte Entwurf auch auf der Homepage der Stadt Olfen unter

<https://www.olfen.de/rathaus-buergerservice/virtuelle-verwaltung/vorgaenge/detail/vorgang/haushaltsplan.html>

eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen bis spätestens 07.02.2020 erheben.

Einwendungen können sowohl schriftlich eingereicht als auch mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der vorgenannten Dienststunden gegeben werden.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Olfen in öffentlicher Sitzung.

Olfen, 21.01.2020


Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

**Bekanntmachung
über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Olfen in Wahlbezirke für die
Kommunalwahl 2020**

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein – Westfalen (KWahlG) in Verbindung mit § 3 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung in den zurzeit gültigen Fassungen mache ich hiermit öffentlich bekannt:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.01.2020 das Wahlgebiet der Stadt Olfen für die Kommunalwahl 2020 in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung ergibt sich aus den Listen, die in den Aushangkästen im Ortsteil Olfen (Passage zwischen Kirchstr. 2 und 4) und im Ortsteil Vinnum (Hauptstr. gegenüber der Kirche) eingesehen werden können.

Olfen, 21.01.2020

Der Wahlleiter



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister